

## CHRISTOPH KARDINAL SCHÖNBORN

**ERZBISCHOF VON WIEN** 

#### DEKRET

Hiemit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1998 definitiv den

#### Diakonenrat der Erzdiözese Wien

und gebe diesem Gremium das folgende Statut:

#### I. Zusammensetzung:

- 1. Den Vorsitz im Diakonenrat hat der Erzbischof von Wien inne.
- 2. Sitz und beratendes Stimmrecht im Diakonenrat haben
  - a) von Amts wegen: der Institutsleiter des Diözesanen Instituts für den ständigen Diakonat und der Ausbildungsleiter für den ständigen Diakonat;
  - b) auf Grund freier Wahl durch die Gesamtheit der ständigen Diakone in der Erzdiözese Wien: drei ständige Diakone;
  - c) auf Grund freier Ernennung durch den Erzbischof: zwei ständige Diakone.
  - d) Aufgrund freier Wahl durch die Gesamtheit der Ehefrauen und Witwen der ständigen Diakone in der Erzdiözese Wien: eine Ehefrau oder Witwe.
- 3. Die Amtsperiode der unter 2. b), 2. c) und 2 d) genannten Ratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederernennung sind möglich.
- 4. Der Spiritual (Die Spirituale) des Diözesanen Instituts für den ständigen Diakonat nimmt (nehmen) an den Sitzungen des Diakonenrates ohne Stimmrecht teil.

# II. Aufgaben:

1. Behandlung von Anliegen gesamtdiözesanen Interesses - vorzüglich unter dem diakonalen Aspekt der Sendung Christi und der Kirche -, die dem Rat vom Erzbischof vorgelegt bzw. von den Ratsmitgliedern selbst oder von anderen Personen vorgebracht werden.

- 2. Überwachung der Anwendung des Dienstrechts der ständigen Diakone und nötigenfalls Erstellung von Vorschlägen für eine authentische Interpretation der Bestimmungen durch den Erzbischof.
- 3. Förderung der Kommunikation zwischen den Diakonen und mit den anderen kirchlichen Ständen und Berufen sowie Sorge für sachgemäße Information über und Motivation für den ständigen Diakonat.
- 4. Beratung des Erzbischofs bezüglich der Zulassung der Kandidaten zu Lektorat, Akolythat, Admissio und Diakonweihe.
- 5. Behandlung der Fragen der standeseigenen Aus- und Fortbildung sowie Weitergabe diesbezüglicher Anregungen an den Erzbischof.
- 6. Aufsicht über die Finanzgebarung des Diözesanen Institutes für den ständigen Diakonat.
- 7. Durch Berufung seitens des Erzbischofs gemäß can. 463 § 2 CIC Teilnahme an einer Diözesansynode.

# III. Arbeitsweise:

- 1. Der Diakonenrat wird vom Erzbischof alle drei Monate, nach Notwendigkeit aber auch in kürzeren Intervallen, einberufen.
- 2. Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit Angabe der Tagesordnung.
- 3. Ist der Erzbischof an der Teilnahme verhindert, betraut er ein Ratsmitglied mit dem Vorsitz bei dieser Sitzung.
- 4. Der Protokollführer für die jeweilige Sitzung wird vom Vorsitzenden aus den Ratsmitgliedern reihum bestimmt, sofern nicht ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Instituts die Protokollführung übernimmt.
- 5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bei Sitzungsbeginn eingebracht werden. Über die Behandlung entscheidet der Vorsitzende.
- 6. Nach Ermessen und auf Einladung des Vorsitzenden können zur Information über bestimmte Materien einschlägig befasste oder kompetente Fachleute an den Sitzungen teilnehmen.
- 7. Zur besseren Erfüllung seiner Aufgaben kann der Diakonenrat Arbeitsausschüsse mit einem Mitglied als Vorsitzenden und auch Nichtmitgliedern als Mitarbeitern bilden.

### IV. Wahlordnung:

- 1. Der Erzbischof ernennt zur Durchführung der Wahl ein Wahlkomitee. Das Wahlkomitee soll aus mindestens vier Personen bestehen, wobei eine der Personen den Vorsitz übernimmt.
- 2. Die Wahl ist wenigstens drei Monate vor dem fälligen Termin im Diözesanblatt auszuschreiben ebenso die Namen der Personen des Wahlkomitees.
- 3. Drei Mitglieder des Diakonenrates werden in freier und geheimer Briefwahl ermittelt. Dabei hat jeder in der Erzdiözese Wien inkardinierte ständige Diakon, sowie jeder in der Erzdiözese Wien ständig lebende Diakon des Welt- und Ordensklerus, der hier haupt- oder ehrenamtlich Dienst tut oder nach seinem Dienst in den Ruhestand getreten ist oder entpflichtet wurde, aktives und passives Wahlrecht.
- 4. Nicht wählbar sind der Institutsleiter des Diözesanen Institutes für den ständigen Diakonat, der Ausbildungsleiter für den ständigen Diakonat, sowie der Spiritual.
- 5. Die Funktionsdauer des Diakonenrates erlischt mit Sedisvakanz.

- In einem ersten Wahlgang erhält jeder, der unter Punkt 1 Genannten, per Post einen Stimmzettel auf dem die Namen von maximal drei wählbaren Diakonen angeführt werden können. Das Wahlrecht kann innerhalb einer datumsmäßig jeweils festzulegenden Frist von 14 Tagen ausgeübt werden. Der Brief an das Wahlkomitee gilt als rechtzeitig abgesandt, wenn er am letzten Tag der Frist beim Postamt (Datum des Poststempels) aufgegeben wurde.
- 7. Die Ehefrauen und Witwen der Diakone wählen in einer eigenen Wahl eine Frauenvertreterin in den Diakonenrat. Alle Ehefrauen und Witwen eines aktiv oder passiv wahlberechtigten Diakons haben aktives und passives Stimmrecht zur Wahl der Frauenvertreterin des Diakonenrates. Die Ehefrauen der amtlichen Mitglieder haben nur aktives Stimmrecht.
  - a) Alle Ehefrauen und Witwen werden brieflich nach geeigneten Kandidatinnen zur Wahl der Frauenvertreterin befragt.
  - b) Alle genannten Frauen werden nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur durch das Wahlkomitee angefragt.
  - c) Aus allen zur Kandidatur bereiten Frauen wird eine alphabetisch geordnete Liste von Kandidatinnen zusammengestellt.
  - d) Der Stimmzettel zur Wahl einer Frauenvertreterin des Diakonenrates wird allen Wahlberechtigten zugesandt.
  - e) Auf dem zugesandten Stimmzettel können ein bis drei Kandidatinnen angekreuzt werden.
  - f) Der ausgefüllte Stimmzettel ist an das Wahlkomitee zurückzusenden.
  - g) Das Ergebnis der Reihung der Kandidatinnen wird dem Erzbischof vorgelegt, der es als Grundlage für seine Ernennung benutzt.
  - h) Die zeitlichen Fristen werden analog zur Wahlordnung der Diakone angewendet.
- In einem zweiten Wahlgang erhält jeder der unter Punkt 1 Genannten per Post einen Stimmzettel auf dem, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, die Namen der sechs im ersten Wahlgang meistgenannten Diakone, die ihrer Kandidatur zugestimmt haben, angeführt sind. Aus diesen sind maximal drei Diakone durch Ankreuzen des Namens zu wählen. Das Wahlrecht kann innerhalb einer Frist analog zu Punkt 3 ausgeübt werden.
- Jene drei Diakone, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt, unabhängig von Amt, Beschäftigungsform, Vikariat und Zugehörigkeit zum Welt- oder Ordensklerus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.
- 10. Die restlichen Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzmänner.
- 11. Das Wahlergebnis ist im Diözesanblatt zu veröffentlichen.

12. Das bisherige Statut verliert hiermit seine Gültigkeit.

Wien, 1. September 2024

Dr. Christoph Kardinal Schönborn

Kintyle Koud . Shirbon

Erzbischof